



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Eigenstromnutzung und Meldepflichten

REFERENT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gesellschafter der Kanzlei
Paluka Sobola Loibl & Partner

Tätigkeitsschwerpunkt im
Recht der Erneuerbaren Energien



DR. HELMUT LOIBL



Eigenstromnutzung - Rechtslage

GRUNDSATZ:

- § 60 EEG 2017: Übertragungsnetzbetreiber können von jedem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die (volle) EEG-Umlage fordern
- Ausnahmen bei Eigenversorgung mit Strom möglich, §§ 61 a ff. EEG 2017

§ 61 A EEG → KEINE UMLAGE

- bei Kraftwerkseigenverbrauch,
- wenn die Stromerzeugung des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist,
- wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig aus erneuerbaren Energien versorgt und für den nicht selbst verbrauchten Strom keine EEG-Vergütung erhält,
- wenn der Strom aus Anlagen mit höchstens 10 kW installierter Leistung erzeugt wird und max. 10 MWh pro Kalenderjahr verbraucht werden

§ 61 B EEG → 40 % UMLAGE

- Grundsatz: Alle Anlagen, die seit 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden, können zur Eigenversorgung verwendet werden (egal ob Strom aus EE oder fossil).
- Aber: es fallen je selbst verbrauchter kWh jeweils 40 % der aktuell geltenden EEG-Umlagen an!



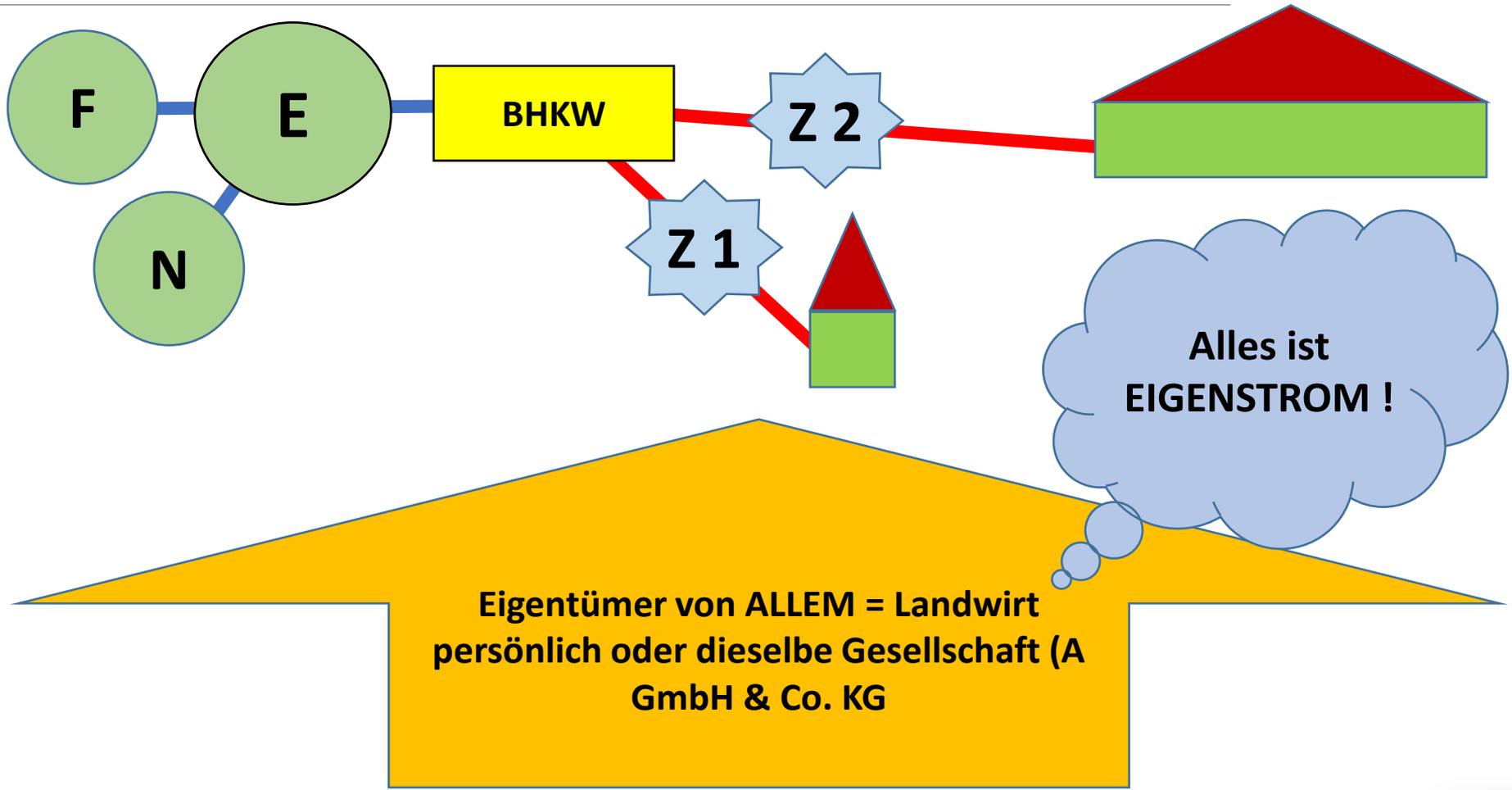
**Hauptausnahme:
Eigenstrom aus alten
Bestandsanlagen**

EIGENSTROM UND BESTANDSANLAGEN:

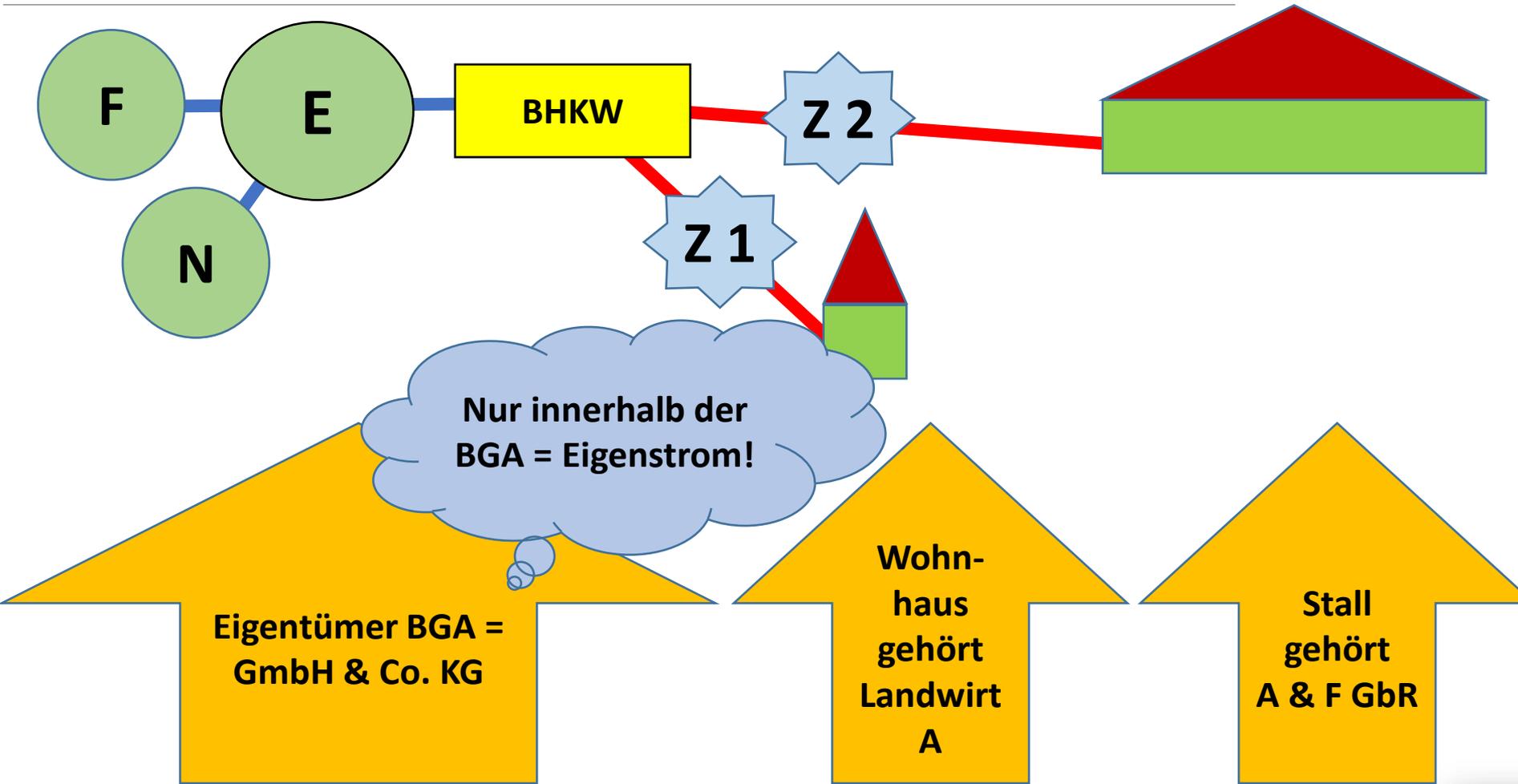
Bestandsanlagen sind komplett von EEG-Umlage befreit, wenn sie

- bereits vor 1.8.2014 Eigenstrom genutzt haben,
- Eigenstromnutzung vorliegt (Erzeuger ist personenidentisch mit Verbraucher) und
- die Anlage nicht um mehr als 30 % erweitert wurde.

EIGENSTROMNUTZUNG?

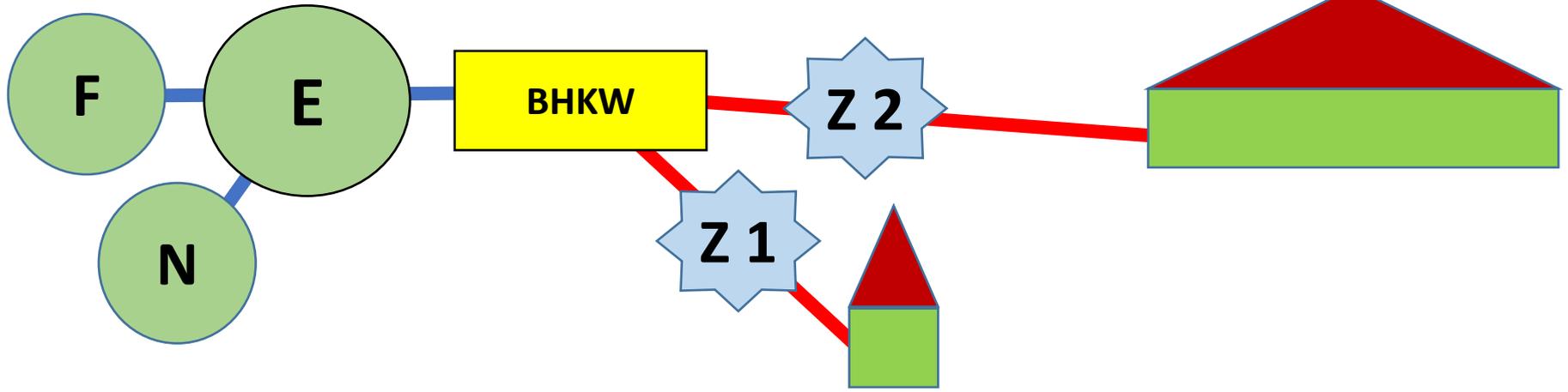


EIGENSTROMNUTZUNG?



EIGENSTROMNUTZUNG!

Nirgends
Eigenstrom →
keine
Personenidentität!



Eigentum
Gaserzeugung =
GmbH &
Co.KG

Eigentum
BHKW =
GmbH

Wohnhaus
gehört
Landwirt
A

Stall
gehört
A & F GbR

VORSICHT:

Eigenstromnutzung setzt voraus, dass ZEITGLEICH produziert und verbraucht wird.

Wird gespeichert → Umlage fällt an!

BISHERIGE RECHTSLAGE

Bestandsanlagen sind komplett von EEG-Umlage befreit, wenn sie

- bereits vor 1.8.2014 Eigenstrom genutzt haben,
- Eigenstromnutzung vorliegt (Erzeuger ist personenidentisch mit Verbraucher) und
- die Anlage nicht um mehr als 30 % erweitert wurde.

DAS hat sich zum
1.1.2017 geändert!

JETZT GILT: KEINE EEG-UMLAGE

bei Bestandsanlagen, die

- bereits vor 1.8.2014 Eigenstrom genutzt haben,
- Eigenstromnutzung betreiben (Erzeuger ist personenidentisch mit Verbraucher) und
- die Anlage vor **1.1.2018** nicht um mehr als 30 % erweitert wurde.

JETZT GILT: 20 % EEG-UMLAGE

- wenn Bestandsanlage mit bisherige EEG-Umlagebefreiung
- nach 31.12.2017 erneuert oder ersetzt wird,
- ohne dass die installierte Leistung erhöht wird.

JETZT GILT: 40 % EEG-UMLAGE

wenn Bestandsanlage mit bisherige EEG-Umlagebefreiung

- jetzt um mehr als 30 % erweitert wird oder
- nach 31.12.2017 erneuert oder ersetzt und dabei die Leistung erhöht wird.

DIE VOLLE EEG-UMLAGE

Fällt (immer schon) an, wenn keine Eigenversorgung vorliegt, wenn also insbesondere

- Erzeuger
- und
- Verbraucher

nicht personenidentisch sind!



Eigenstromnutzung - Meldepflicht

MELDEPFLICHT BEI EIGENSTROMNUTZUNG

- Zum 28.2. des Folgejahres
- muss gemessener Eigenstrom gemeldet werden (keine Messung → Schätzung durch Netzbetreiber zulässig)
- bei **NETZbetreiber** und **BNetzA**, wenn NUR EIGENstrom genutzt wurde bzw.
- bei **ÜBERTRAGUNGSNetzbetreiber** und **BNetzA**, wenn zumindest auch ein Dritter versorgt wurde

EMPFEHLUNG

Wer melden muss, sollte die gesamte Meldung bis 28.2.
– zur Sicherheit – vornehmen an

- Netzbetreiber,
 - Übertragungsnetzbetreiber
- und
- BNetzA !

MELDEPFLICHT BEI EIGENSTROMNUTZUNG

Keine Meldepflicht besteht,

- wenn weder die volle noch die anteilige EEG-Umlage anfällt,
- außer die Umlagebefreiung beträgt mehr als 500.000 Euro im Vorjahr

SANKTION BEI NICHTMELDUNG

- Volle EEG-Umlage fällt an,
- Bußgeld kann drohen,
- Verzinsung der rückständigen Beträge ist denkbar.

WICHTIG!

Wer melden muss, sollte genau wissen, WAS er anzugeben hat →

Es sind geeichte Zähler nötig!!!

(anderenfalls darf der Netzbetreiber schätzen....).

WICHTIGE TIPPS

- 28.2. → Meldepflicht Eigenstromnutzung



Eigenstrom bis 28.2. des Folgejahres melden!

KONTAKT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte

Prinz-Ludwig-Str. 11
93055 Regensburg

Telefon: 0941 58 57 10
E-Mail: loibl@paluka.de



DR. HELMUT LOIBL